

Übersicht über die Prüfungsfächer und die Prüfungsstruktur

Übersicht über die Prüfungsfächer Gepr. Industriefachwirt/-in		
Bereiche	schriftlich	mündlich
I. Teilprüfung: Wirtschaftsbezogene Qualifikationen:		
1	X	<p>Eine mündliche Ergänzungsprüfung (MEP) ist in einem Qualifikationsbereich möglich, <u>wenn</u> in nicht mehr als einer schriftlichen Prüfungsleistung eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht wurde. Bei einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistungen besteht diese Möglichkeit nicht.</p>
2	X	
3	X	
4	X	
II. Teilprüfung: Handlungsspezifische Qualifikationen:		
5	<p>Situationsaufgabe 1 X 240 Min.</p> <p>Situationsaufgabe 2 X 240 Min.</p>	Keine MEP möglich
6		
7		
8		
9		
10		X 30 Min.

Reihenfolge der Prüfungen

1. Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“
2. Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“
3. Mündliche Prüfung (Präsentation mit situationsbez. Fachgespräch)

Die Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist erst nach dem Ablegen der Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ durchzuführen. Das situationsbezogene Fachgespräch wird erst nach dem erfolgreichen Abschluss der schriftlichen Teilprüfungen durchgeführt.

bitte wenden

Schriftliche Prüfung

Die Qualifikationsbereiche 1-4 (= 4 schriftliche Prüfungen) und die Handlungsbereiche 5-9 (= 2 schriftliche Prüfungen) werden schriftlich geprüft. Die Handlungsbereiche 5-9 werden dabei in zwei Situationsaufgaben geprüft. Die Teilergebnisse aus den beiden Situationsaufgaben werden zu einer Prüfungsleistung zusammengefasst.

Mündliche Ergänzungsprüfung (MEP)

In dem Qualifikationsbereich „Wirtschaftsbezogene Qualifikation“ ist eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten (15 Min.), wenn nicht in mehr als einem Prüfungsfach eine mangelhafte Leistung (49-30 Punkte) erbracht wurde. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht.

In dem Qualifikationsbereich „Handlungsspezifische Qualifikation“ ist keine MEP vorgesehen.

Das Thema der mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung gliedert sich in eine Präsentation und ein anschließendes situationsbezogenes Fachgespräch. Zu dem Termin der ersten schriftlichen Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ hat der Prüfungsteilnehmer das Thema der mündlichen Prüfung - exakt gesagt: „das Thema der Präsentation“ – mit einer schriftlichen Kurzbeschreibung einzureichen. Das Thema der Präsentation kann der Teilnehmer selbst wählen. Die Themenstellung der Präsentation muss sich auf mindestens zwei Handlungsbereiche aus dem Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ beziehen. Die Inhalte der fünf Handlungsbereiche sind jeweils detailliert in der Verordnung aufgeführt.

Die Prüfungsteilnehmer erhalten mit der Einladung zur schriftl. Prüfung gesonderte Hinweise, wie das Thema der Präsentation am Tag der ersten schriftl. Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ einzureichen ist („Informationen zur Themenfindung für die mündliche Pflichtprüfung und zur Durchführung“)

Die Durchführung der mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung besteht aus einer Präsentation und einem situationsbezogenen Fachgespräch.

Präsentation: In der Präsentation soll nachgewiesen werden, dass eine komplexe Problemstellung der betrieblichen Praxis erfasst, dargestellt, beurteilt und gelöst werden kann. Die Präsentation (max. 10 Minuten) geht mit einem Drittel in die Bewertung der mündlichen Prüfung ein.

Situationsbezogenes Fachgespräch: Ausgehend von der Präsentation soll in dem Fachgespräch die Fähigkeit nachgewiesen werden, dass Berufswissen in betriebstypischen Situationen angewendet und sachgerechte Lösungen vorgeschlagen werden können. Insbesondere soll nachgewiesen werden, dass angemessen mit Gesprächspartnern kommuniziert werden kann und dabei argumentations- und präsentationstechnische Instrumente sachgerecht eingesetzt werden können.

Das situationsbezogene Fachgespräch (max. 20 Minuten) geht mit zwei Dritteln in die Bewertung ein.

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsleistungen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatliche anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt,

Wiederholung der Prüfung

Eine Teilprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Einzelne Teilprüfungen können vor Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wiederholt werden.

Der Erwerb der Ausbildereignung

Wer die Prüfung in dem Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ bestanden hat, ist vom schriftlichen Teil der Prüfung der nach dem Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung befreit. Die noch erforderliche mündliche Prüfung wird **nicht** vom Prüfungsausschuss „Gepr. Industriefachwirt/-in“ abgenommen, sondern kann als separate praktische Prüfung vor einen Prüfungsausschuss der Ausbilder-Eignungsverordnung abgelegt werden (Präsentation **oder** praktische Durchführung einer Ausbildungssituation). Wer diesen praktischen Prüfungsteil bestanden hat, hat die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz nachgewiesen. Über die bestanden Prüfung

wird dem Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis ausgestellt, aus dem hervorgeht, dass er die berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen nach dem Berufsbildungsgesetz nachgewiesen hat.